

1. Kapitel

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Übersicht

	Rz
I. Verordnungstext	1.1
II. Historische Entwicklung	1.2
III. Verfassungsrechtliche Grundlagen	1.18
IV. § 1 Abs 1 – Geltungsbereich der VRV 2015	1.20
V. § 1 Abs 2 – Ausnahmeregelung zum Geltungsbereich	1.21

I. Verordnungstext

Geltungsbereich

1.1

§ 1 (1) Diese Verordnung gilt für Länder und Gemeinden, nachfolgend Gebietskörperschaften genannt, sowie deren wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen jeweils ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie regelt Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse.

(2) Für wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen gemäß Abs. 1, die eigene Wirtschaftspläne erstellen und die andere gesetzliche Regelungen (Unternehmensgesetzbuch, UGB; International Financial Reporting Standards, IFRS) anwenden, sind die Wirtschaftspläne und Rechnungsabschlüsse ohne Anlagen einzeln dem Voranschlag und dem Rechnungsabschluss der Gebietskörperschaft beizulegen und für die Ergebnis- und Vermögensrechnung auf erster Ebene mit dem Gesamthaushalt zusammenzufassen. Soweit vorgesehen sind die Beilagen zum Voranschlag und zum Rechnungsabschluss der Gebietskörperschaft mit den Angaben dieser Einheiten zu erstellen.

IdF BGBI II 2018/17

II. Historische Entwicklung

Gem § 16 F-VG 1948 kommt dem BMF die Kompetenz zu, iEm dem RH **Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften** insoweit zu regeln, als dies zur Vereinheitlichung erforderlich ist.

1.2

In der Präambel zum Schlussprotokoll der **Heiligenbluter Vereinbarung** vom 28. 06. 1974 kamen Bund, Länder und Gemeinden überein, Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände einvernehmlich zu gestalten. Der Heiligenbluter Vereinbarung kommt keine rechtliche Ver-

bindlichkeit zu. Als politische Willenserklärung kann sie lediglich eine Selbstbindung der Gebietskörperschaften bewirken.¹

Zur Sicherstellung der Vereinheitlichung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse kamen Bund, Länder und Gemeinden zudem überein, ein ständiges Komitee einzurichten (**VR-K**). Das VR-K besteht aus jeweils zwei Vertretern des Bundes (BMF, RH), der Länder und der Österreichischen Gemeindebünde (Gemeindebund, Städtebund). Im Rahmen des VR-K werden alle wesentlichen Änderungen hinsichtlich Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder und Gemeinden beraten und die entsprechenden „Empfehlungen“ vorbereitet. In Umsetzung der Heiligenbluter Vereinbarung ist für Empfehlungen des VR-K ein einstimmiges Vorgehen erforderlich.

- 1.3 In der Folge erließ der BMF im Jahr 1974 die VRV 1974, im Jahr 1976 die VRV 1976, im Jahr 1983 die VRV 1983, im Jahr 1986 die VRV 1986 und im Jahr 1996 die VRV 1997. Alle Verordnungen basierten auf der sog. „Kameralistik“, die als Ergebnis des Finanzjahres die Differenz der Jahreseinnahmen zu den Jahresausgaben ermittelte. Da die Kameralistik nur Zahlungsströme erfasste, fehlte idR eine Erfassung des gesamten Vermögens und der Schulden der Gebietskörperschaft sowie der Erträge und Aufwendungen, die die Veränderungen des Vermögens widerspiegeln (s Rz 2.6). Teilvermögensrechnungen für wirtschaftliche Unternehmungen und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit waren auch im kameralen System vorgesehen.
- 1.4 Mit der Beschlussfassung über die Novelle der Bundesverfassung im Dezember 2007 kam es beim Bund zu einem Paradigmenwechsel. Mit der **Haushalts-(verfassungs-)rechtsreform 2008** des Bundes wurde darauf abgezielt, drei Schwachstellen des bisherigen Haushaltsrechts des Bundes, nämlich die „vorherrschende beinahe ausschließliche Inputorientierung“, die angesichts der Jährlichkeit des Budgets „fehlende verbindliche mehrjährige Ausrichtung“ und die „ausschließliche Steuerungsrelevanz des Prinzips der Kameralistik“ zu überwinden.²
- 1.5 Der Bund zielte mit seiner Reform auf eine verbesserte Haushaltplanung und -steuerung sowie Steigerung der Effektivität und Effizienz der Mittelverwendung (Aufwand/Auszahlung) ab. Durch die Einführung eines mittelfristig verbindlichen Finanzrahmens sollte sich die Planungssicherheit der haushaltseitenden Organe erhöhen und eine Konzentration auf den Mitteleinsatz gem den definierten politischen Prioritäten ermöglicht werden.³ Die Haushaltsrechtsreform des Bundes wurde auf Grundlage internationaler Erfahrungen bei Budgetreformen sowie den IPSAS erarbeitet.⁴ Mit dieser Reform wurde auch Art 13 B-VG neu gefasst. Bund, Länder und Gemeinden haben bei ihrer Haushaltsführung die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes und nachhaltig ge-

1 Budgetdienst Republik Österreich Parlament, Stellungnahme Harmonisierung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussvorschriften (September 2015) 18f, https://www.parlament.gv.at/dokument/budgetdienst/analysen-zu-gesetzen/BD_Stellungnahme_Voranschlags-_und_Rechnungsabschlussvorschriften.pdf (06. 03. 2024).

2 ErläutRV 203 BlgNR 23. GP 2.

3 ErläutRV 203 BlgNR 23. GP 1.

4 Pfau/Matzinger, RFG 2018/4, 7.

ordnete Haushalte anzustreben. Sie haben ihre Haushaltsführung in Hinblick auf diese Ziele zu koordinieren (s Rz 19.7).

Während der Bund die Haushaltsrechtsreform zwischen 2009 und 2013 in mehreren Etappen umsetzte, wurden mit dem am 01. 01. 2012 in Kraft getretenen **ÖStP 2012** für alle Gebietskörperschaften Schritte in Richtung nachhaltig geordneter Haushalte gesetzt. Der ÖStP 2012 setzte unionsrechtliche Vorgaben um, indem er für die Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) Fiskalregeln wie die Schuldenbremse, die Ausgabenbremse und eine Schuldenquotenanpassung normierte (s Rz 5.27f) und auch weitere wesentliche Bestimmungen zu den Haushaltsbeschlüssen der Länder und Gemeinden festlegte.

Länder und Gemeinden verpflichteten sich ua dazu,

1.7

- ihre Haushaltsbeschlüsse in **rechtlich verbindlicher Form** zu fassen und **öffentlich kundzumachen**,
- ihre Haushaltsregelungen nach den Grundsätzen der **Transparenz, Effizienz und der weitgehenden Vergleichbarkeit** der Haushaltsdaten iSd § 16 F-VG 1948 zu gestalten,
- in rechtlich verbindlicher Form jedenfalls eine **mehrjährige Finanzplanung** mit festgelegten Haftungsobergrenzen zu beschließen und
- im Rahmen der jährlichen Haushaltsprozesse alle gem **ESVG staatlichen Einrichtungen** und Fonds, die in den regulären Haushalten nicht erfasst werden, zusammen mit anderen Informationen, die für die Haushaltsführung und -koordination von Bedeutung sind, zu identifizieren, darzustellen und zu veröffentlichen.⁵

Diese im ÖStP 2012 verankerten (Selbst-)Verpflichtungen sind zT auch unmittelbar Gegenstand der VRV 2015. Das trifft allerdings nicht auf die mehrjährige Finanzplanung zu, die in der VRV 2015 nicht geregelt ist. Dennoch haben die Länder und Gemeinden aufgrund des ÖStP 2012 verpflichtend eine entsprechende mehrjährige Finanzplanung zu erstellen und rechtlich verbindlich zu beschließen. Hervorzuheben ist, dass die Grundsätze der Transparenz, Effizienz und der weitgehenden Vergleichbarkeit der Haushaltsdaten in der VRV 2015 nicht direkt verankert sind. Es wird jedoch in diesem Zusammenhang auf Art 13 B-VG verwiesen (s Rz 1.9, 1.18 und 19.7).

1.8

Ausgehend von den Vorgaben des ÖStP 2012 wurden dem VR-K vom Gemeindebund und Städtebund konkrete Vorschläge zu einer Novelle der VRV 1997 vorgelegt, die klare Regelungen zu Derivativgeschäften, Fremdwährungsdarlehen und zur Erstellung eines Vermögensnachweises enthielten. Diese praxisorientierten Lösungsvorschläge umfassten jedoch nicht das gesamte Spektrum der von der STAT geforderten Daten, um den österreichischen Meldeverpflichtungen gegenüber der EU nachzukommen.

1.9

Vor dem Hintergrund seiner Haushaltsrechtsreform, der Verpflichtungen aus dem ÖStP 2012 und der von der STAT geforderten Daten für die Erfüllung der Meldeverpflichtungen gegenüber der EU legte das BMF den Ländern und Gemeinden im September 2013 seinen Entwurf für eine neue VRV auf Basis eines integrierten 3-Komponenten-Haushalts vor. Dieser Entwurf baute auf den IPSAS auf und entsprach den unionsrechtlichen

5 Vgl Art 12 ÖStP 2012.

Vorgaben, wie dem Sixpack⁶ und den verfassungsrechtlichen Bestimmungen (Art 13 Abs 2 B-VG und § 16 Abs 1 F-VG 1948). Die Beachtung der Grundsätze Transparenz, Effizienz und Vergleichbarkeit und die Wirkungsorientierung waren ebenso Ziel, wie möglichst einheitliche und mit dem Bund harmonisierte Regelungen zum Voranschlag sowie zum Rechnungsabschluss.⁷

- 1.10 Im November 2013 trafen sich, ausgehend von einem Beschluss der Landesfinanzreferenten, Vertreter der Länder und Gemeinden zu einer ersten Sitzung, um den VRV-Entwurf des BMF zu sichten und ihrerseits auf dieser Basis einen zwischen Ländern und Gemeinden abgestimmten Entwurf der neuen VRV auszuarbeiten.
- 1.11 Ab dem Juni 2014 verhandelte das VR-K in einer eigens eingerichteten Arbeitsgruppe über eine Neuregelung der VRV. Dabei einigten sich die Mitglieder des VR-K weitgehend über den Inhalt. Länder und Gemeinden waren jedoch der Ansicht, dass wesentliche vom Bund vertretene Regelungsinhalte, wie etwa die Wirkungsorientierung, nicht mit § 16 F-VG 1948 vereinbar sind. Das BMF ließ die Regelungen der Wirkungsorientierung schließlich fallen und überließ diese Frage dem selbständigen Wirkungsbereich der Länder.
- 1.12 Auch Regelungen zu einem vereinheitlichten Spekulationsverbot, zur mittelfristigen Finanzplanung und zu Haftungsobergrenzen wurden letztlich in die neue VRV nicht eingearbeitet. Der BMF erließ im Oktober 2015 iEm dem RH die VRV 2015.⁸
- 1.13 Im November 2016 bekräftigten Bund, Länder und Gemeinden im Rahmen des **Paktums über den Finanzausgleich ab dem Jahr 2017 (Paktum FAG 2017)** die Notwendigkeit, die **Rechnungslegungsvorschriften aller öffentlichen Haushalte zu harmonisieren** und bspw durch die Bestimmungen in der VRV 2015 eine möglichst getreue, vollständige und einheitliche Darstellung der finanziellen Lage (Liquiditäts-, Ressourcen- und Vermögenssicht) aller Gebietskörperschaften sicherzustellen. Ausgehend von der bestehenden Kompetenzlage vereinbarten die genannten Gebietskörperschaften, dass weitere Schritte zur **Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften nur einvernehmlich** zwischen Bund, Ländern und Gemeinden in Angriff genommen werden. Darüber hinaus wurde vereinbart, dass ein **oBHBH** mit Empfehlungscharakter erarbeitet, die **mittelfristige Finanzplanung** in der bisherigen Form bei den Budgetdokumenten ausgewiesen und das BMF die Erstellung von **Muster-Voranschlägen und -Rechnungsabschlüssen** der Länder und Gemeinden auf Basis der 3-Komponenten-Rechnung unterstützen wird.⁹
- 1.14 In den Jahren 2016 bis 2018 befassten sich mehrere Arbeitsgruppen mit der Umsetzung der VRV 2015. Eine gebietskörperschaftsübergreifende Arbeitsgruppe erarbeitete einen **Muster-Voranschlag und Muster-Rechnungsabschluss** auf Basis der VRV 2015. Im

6 Durch das 2011 beschlossene Sixpack wurde der Stabilitäts- und Wachstumspakt überarbeitet und erweitert. Es umfasst fünf Verordnungen und eine Richtlinie, die sowohl die präventive als auch die korrektive Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts verstärkten und finanzielle Sanktionsmöglichkeiten vorsahen. Siehe dazu <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A52014DC0905> (17. 06. 2024).

7 Pfau/Matzinger, RFG 2018/4, 8.

8 Pfau/Matzinger, RFG 2018/4, 8; zur grundlegenden Veränderung der kommunalen Rechnungslegung und Veranschlagung s Schleritzko/Auer, RFG 2018/4, 14ff.

9 Vgl Paktum FAG 2017, 15.

März 2018 legte diese Arbeitsgruppe ihren Endbericht vor und ersuchte die Länder, die vorgelegten Muster bei der rechtlichen Umsetzung der VRV 2015 für die Gemeinden landesweise zu beachten. Weitere Arbeitsgruppen er- bzw überarbeiteten einen **KLF jeweils für die Länder und Gemeinden** in Abstimmung mit dem Bund, um die Konten der drei Gebietskörperschaften weitgehend zu harmonisieren. In den KLF werden die Konten des Kontenplanes der Länder (Anlage 3a VRV 2015) und der Gemeinden (Anlage 3b VRV 2015) beschrieben. Diese Ergebnisse sind in die **erste Novelle der VRV 2015**, kundgemacht im Jänner 2018, eingeflossen.

Ab Dezember 2017 begannen die Mitglieder des VR-K den im Paktum FAG 2017 enthaltenden Auftrag eines **oBHBH** einvernehmlich, dh in gebietskörperschaftsübergreifender Zusammenarbeit, umzusetzen. Das oBHBH wurde im Jahr 2019 fertiggestellt und mit dem KLF der Länder und der Gemeinden auf der **Plattform für öffentliches Rechnungswesen** Bund, Ländern und Gemeinden online zur Verfügung gestellt. 1.15

Die St führte im Jahr 2015 als erstes Land ein Haushaltrecht basierend auf den Grundsätzen der Haushaltsrechtsreform des Bundes bzw in weiterer Folge auch der Grundsätze der VRV 2015 ein. Die Länder K, S und T erstellten ihre Voranschläge und Rechnungsabschlüsse auf Basis der VRV 2015 ab dem Finanzjahr 2019. Die übrigen Länder und Gemeinden setzten die VRV 2015 mit dem Finanzjahr 2020 um (s Rz 40.6ff). Anlass für die divergierenden Umsetzungszeitpunkte war, dass die Inkrafttretensbestimmungen vorsahen, dass die Bestimmungen der VRV 2015 für die Länder spätestens mit 2019 (für die Gemeinden mit 01. 01. 2020) anzuwenden sind. Mit der ersten Novelle der VRV 2015 wurde der späteste Umsetzungszeitpunkt mit 01. 01. 2020 sowohl für Länder als auch Gemeinden festgelegt.¹⁰ 1.16

Bereits im Vorfeld der Einführung der VRV 2015 in den Jahren 2019 und 2020 wurden von den Ländern und Gemeinden Fragen zur VRV 2015 aufgeworfen, die einer näheren Regelung bedurften. Das VR-K setzte sich mit diesen Fragen in Form von Empfehlungen auseinander.¹¹ Diese Empfehlungen und die mit der tatsächlichen Anwendung der VRV 2015 durch sämtliche Gebietskörperschaften in den Jahren 2020, 2021 und 2022 gesammelten Erfahrungen wurden nach einer internen Evaluierung im VR-K¹² in der **zweiten und dritten Novelle der VRV 2015** berücksichtigt. 1.17

Mit der **zweiten Novelle** der VRV 2015 wurden ua folgende Änderungen vorgenommen:¹³

- Aufnahme von Bestimmungen für bislang nicht geregelte Sachverhalte, zB Schaffung von transparenten Regelungen zur besseren Zuordnung von kofinanzierten Schutzbauten,
- Aufnahme datenschutzrechtlicher Bestimmungen (zB bei Anlage 4 VRV 2015 Personaldaten der Länder und Gemeinden),

10 Schleritzko/Auer/Holzapfel/Pircher, RFG 2019/3, 34.

11 Insgesamt wurden acht Empfehlungen beschlossen: s dazu <https://www.bmf.gv.at/themen/budget/finanzbeziehungen-laender-gemeinden/vrv-2015.html> (05. 03. 2024).

12 Infeld-Handl/Hörmann, ÖGZ 2023/10, 26f.

13 Kaiser/Pfau, VRV-2015-Novellen aus Sicht des BMF, public Sonderheft VRV-Novelle und Vorschlag 2024 (2023) 15, <https://www.kdz.eu/system/files/downloads/2023-09/VRV%202023%20ENDVersion.pdf> (05. 03. 2024).

- Aufhebung der 5-Jahres-Frist für eine Anpassung der (erstmaligen) Eröffnungsbilanz,
- Entfall des Ausweises der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung im Gesamthaushalt bereinigt um die internen Vergütungen,
- mehr Flexibilität bei der Barwertberechnung durch die Schaffung eines alternativen Zinssatzes (Zinssatz der zum Rechnungsabschlussstichtag gültigen, durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen [UDRB] und marktüblicher Zinssatz),
- Klarstellungen im Rahmen von erläuternden FN in den Anlagen, sprachliche Adaptierungen sowie Anpassungen des Ansatzverzeichnisses (Anlage 2 VRV 2015).

In der **dritten Novelle** der VRV 2015 wurden va die Anlagen 5a und 5b VRV 2015 Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt der Länder/Gemeinden überarbeitet (s Rz 40.14).

In Summe stellen die Novellen der VRV 2015 die Ergebnisse der fachlichen Diskussion des VR-K sowie von externen Stellungnahmen bspw der Landesrechnungshöfe, der STAT und anderer Fachexperten dar. Sie enthalten Adaptierungen, die für die Praxistauglichkeit der VRV 2015 essentiell sind. So führen die Anpassungen zu einer Qualitätsverbesserung, mehr Transparenz und einer Verwaltungsvereinfachung für die Anwender.¹⁴

III. Verfassungsrechtliche Grundlagen

- 1.18 Art 13 Abs 2 B-VG** bestimmt, dass Bund, Länder und Gemeinden bei ihrer Haushaltsführung die **Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes und nachhaltig geordnete Haushalte** anzustreben haben. Die Gebietskörperschaften haben ihre Haushaltsführung in Hinblick auf diese Ziele zu koordinieren. Gem dem Ziel nachhaltig geordneter Haushalte ist die Budgetpolitik auf eine Haushaltsführung, die mittel- bis langfristig ohne erhebliche Gegensteuerungsmaßnahmen auskommt, auszurichten.¹⁵ Bei der Haushaltsführung sind ua die Grundsätze Transparenz, Effizienz und möglichst getreue Darstellung der finanziellen Lage zu beachten.¹⁶ Der Begriff **Haushaltsführung** umfasst sowohl die Budgetplanung, als auch die -erstellung und den -vollzug sowie die Gebärunskontrolle.¹⁷ Mit der Verfassungsrechtsnovelle im Jahr 2008 wurde dem Gesamtwirtschaftlichkeitsgebot das Nachhaltigkeitsziel und das Koordinierungsgebot hinzugefügt.¹⁸
- 1.19** Gem § 16 F-VG 1948 kann der BMF iEm dem RH **Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften** insoweit regeln, als dies zur Vereinheitlichung erforderlich ist. Die VRV 2015 basiert somit unmittelbar auf § 16 F-VG 1948.

IV. § 1 Abs 1 – Geltungsbereich der VRV 2015

- 1.20** Die **VRV 2015** ist von den Ländern und Gemeinden zu beachten und anzuwenden. Die verordnete Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse stellt eine **Mindestanforderung** dar. Die Gebietskörperschaften können darüber hinaus ihre Vor-

14 Kaiser/Pfau, ÖGZ 2023/10, 24f.

15 ErläutRV 203 BlgNR 23. GP 5.

16 ErläutRV 203 BlgNR 23. GP 3f.

17 ErläutRV 203 BlgNR 23. GP 5.

18 Kofler in Kneihs/Lienbacher Art 13 Rz 9.

anschläge und Rechnungsabschlüsse um weitere Informationen, bspw in Form von zusätzlichen Beilagen zum Rechnungsabschluss oder Voranschlag, veröffentlichen.

Die von den Gebietskörperschaften betriebenen **wirtschaftlichen Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen**, jeweils ohne eigene Rechtspersönlichkeit, haben die VRV 2015 vollinhaltlich und ohne Ausnahmen anzuwenden (Vollanwendungsbereich).

In der VRV 2015 werden wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen (**in Folge: wirtschaftliche Unternehmungen**) nicht definiert. Der VfGH versteht unter einer Unternehmung eine in einer bestimmten Organisationsform in Erscheinung tretende wirtschaftliche Tätigkeit, die sich auf Vermögenswerte stützt und mit Einnahmen und Ausgaben verbunden ist (s auch Rz 23.2).¹⁹

Beispiel

Der VfGH verneinte bspw das Bestehen eines Betriebs bzw einer betriebsähnlichen Einrichtung beim Bauhof einer Gemeinde, da der Bauhof in dieser Gemeinde vom Gemeindeamt organisatorisch nicht getrennt war. Wesentliche Entscheidungen, wie etwa betreffend das Personal, die Warenbeschaffung oder die Entscheidungsfindung, waren dem Bürgermeister als Vorstand des Gemeindeamtes vorbehalten.²⁰

Zusammenfassend erkennt der VfGH in einer Anstalt oder einer wirtschaftlichen Unternehmung ohne eigene Rechtspersönlichkeit einer Gebietskörperschaft eine **organisatorische Einheit**, die losgelöst von den Kompetenzen der Organe einer Gebietskörperschaft **keine (wesentlichen) eigenständigen Entscheidungen** treffen kann/darf.

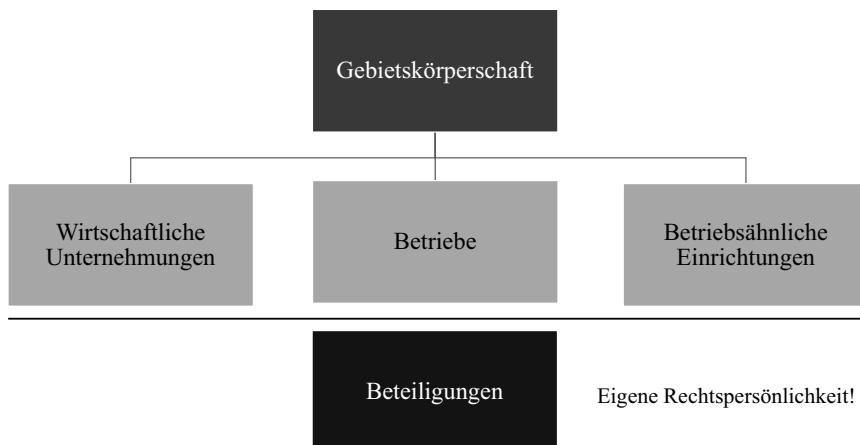


Abbildung 1: Übersicht über die wirtschaftlichen Tätigkeitsbereiche einer Gebietskörperschaft

Die VRV 2015 ist somit zwingend auf jene wirtschaftlichen Unternehmungen anzuwenden, die ohne eigene Rechtspersönlichkeit, ohne eigenen Wirtschaftsplan und Rech-

19 VfSlg 3296/1957; 3415/1958; 15.617/1999.

20 VfSlg 10.626/1985.

nungslegung (s dazu Rz 1.24ff) und ohne eigene (wesentliche) Entscheidungskompetenz von einer Gebietskörperschaft betrieben werden (s Abbildung 1).

V. § 1 Abs 2 – Ausnahmeregelung zum Geltungsbereich

- 1.21** Mit Abs 2 erfolgt eine für die Gebietskörperschaften wesentliche Abgrenzung des Anwendungsbereichs der VRV 2015: Wirtschaftliche Unternehmungen sind unter bestimmten Voraussetzungen – Erstellung eigener Wirtschaftspläne und Anwendung anderer Regelungen für die Rechnungslegung – von der Anwendung der VRV 2015 ausgenommen. Auch Beteiligungen eines Landes oder einer Gemeinde haben – unabhängig vom Ausmaß der Beteiligung – die VRV 2015 nicht anzuwenden (s zur Definition einer Beteiligung Rz 23.2ff).
- 1.22 Gemeindeverbände nach den Gemeindeverbandsorganisationsrechten der Länder (Körperschaften öffentlichen Rechts)²¹** sind von der VRV 2015 nicht unmittelbar mitumfasst.

In der Heiligenbluter Vereinbarung 1974 kamen Bund, Länder und Gemeinden überein, dass die auf Grundlage des § 16 F-VG 1948 festgelegte Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse auch für Gemeindeverbände gelten soll. Vor erstmaliger Anwendung der VRV 2015 für das Haushaltsjahr 2020 war daher zu klären, ob die VRV 2015 iSd Heiligenbluter Vereinbarung 1974 auch für Gemeindeverbände gelten soll.

Im Rahmen des Paktums zum FAG 2017 wurde zwischen dem Bund, den Ländern, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund festgelegt, dass die VRV 2015 grundsätzlich auch für die Gemeindeverbände nach den einzelnen Gemeindeverbandsorganisationsgesetzen der Länder gelten soll. Zusätzlich wurde vereinbart, dass es für kleine Gemeindeverbände mit einem Budgetvolumen bis zum aktuellen Schwellenwert des § 189 UGB (€ 700.000) ausreichend ist, eine Finanzierungsrechnung sowie die damit in Verbindung stehenden Anlagen vorzulegen. Dieser Schwellenwert setzt sich aus den Mittelaufbringungen (Erträge und Einzahlungen) über erbrachte Leistungen sowie aus den nicht gedeckten Mittelverwendungen (Aufwendungen und Auszahlungen) des Gemeindeverbands zusammen, die durch Umlagen der Verbandsgemeinden zu entrichten sind.²²

Sämtliche Länder haben die Vereinbarung im Paktum FAG 2017 zur Anwendung der VRV 2015 für Gemeindeverbände rechtlich umgesetzt.²³ Zumeist wurde dabei eine Vollanwendung der VRV 2015 unabhängig vom Budgetvolumen vorgesehen. Nur die Länder B²⁴ und NÖ²⁵ haben besondere Bestimmungen für kleine Gemeindeverbände vorgesehen.

- 1.23** Hingegen zählen **Wasser- und Abwasserverbände** gem §§ 87ff WRG 1959 (kurz: Wasserverbände) nicht zu den vom Paktum FAG 2017 umfassten Gemeindeverbänden. Das liegt daran, dass einem Wasserverband gem WRG 1959 neben Gemeinden auch andere Körperschaften oder Unternehmen angehören können. Wasserverbände unterliegen

21 Stolzlechner in Kneihs/Lienbacher Art 116a Rz 4.

22 Vgl die klarstellenden Erläuterungen zur zweiten Novelle VRV 2015.

23 B: § 23 Bgld Gemeindeverbandsgesetz; K: § 1 Abs 2 und § 2 Abs 2 K-GHG; NÖ: § 30 Abs 1 NÖ GVG; OÖ: § 20 Oö GemVG; S: § 13 Salzburger Gemeindeverbändegesetz; St: § 20 GVOG 1997; T: § 140a TGO; V: § 7 Gemeindeverbandsverordnung.

24 § 23 Abs 2 Bgld Gemeindeverbandsgesetz.

25 § 30 Abs 2 NÖ GVG.

auch nicht den Gemeindeverbandsorganisationsrechten der Länder. Dies gilt auch dann, wenn nur Gemeinden einem solchen Wasserverband angehören.²⁶

Das WRG 1959 normiert nicht näher, welche Rechnungslegungsbestimmungen ein Wasserverband anzuwenden hat.²⁷ Freilich kann in den Satzungen eines Wasserverbandes oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt werden, welcher Rechnungslegungsstandard für die Erstellung des Voranschlags und der Abrechnung herangezogen werden soll. Ein Wasserverband kann damit die VRV 2015 freiwillig anwenden. Durch dieses sog „**Hineinoptieren**“ werden die Bestimmungen der **VRV 2015** anwendbar.²⁸ Die weiterführenden Umsetzungsbestimmungen für die Haushaltsführung, wie sie etwa auch für Gemeindeverbände nach den Gemeindeverbandsorganisationsrechten der Länder gelten, werden durch diese Maßnahme jedoch nicht erfasst.

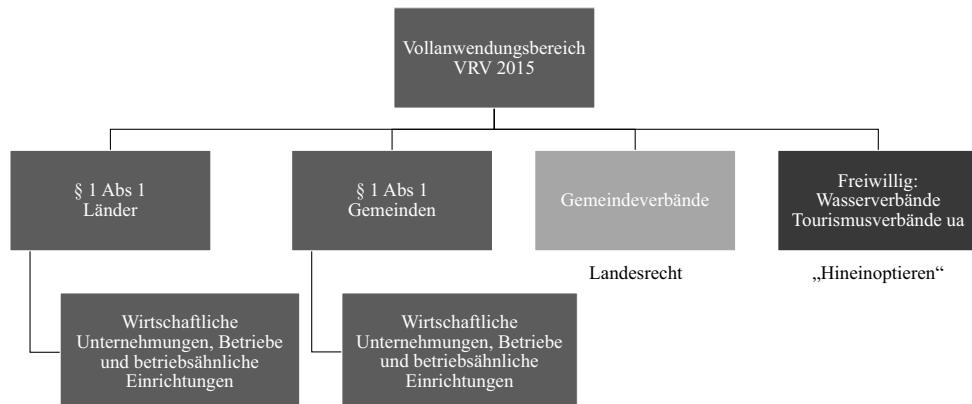


Abbildung 2: Vollanwendungsbereich VRV 2015

Der Vollanwendungsbereich der VRV 2015 (s Abbildung 2) ist damit nicht nur durch § 1 Abs 1 VRV 2015 allein definiert, sondern wird um die landesrechtlichen Bestimmungen zu den Gemeindeverbänden ergänzt.

Tourismusverbände fallen ebenfalls nicht unter den unmittelbaren Anwendungsbereich der VRV 2015. Sofern landesrechtliche Regelungen das vorsehen, können Tourismusverbände (oder sonstige Verbände) die VRV 2015 auf freiwilliger Basis anwenden.²⁹

Eine Gebietskörperschaft kann für ihre eigenen **wirtschaftlichen Unternehmungen** **1.24** durch rechtliche Grundlagen oder Beschluss eines zuständigen Organs vorsehen, dass für die **Erstellung der Wirtschaftspläne und Rechnungsabschlüsse** der genannten unselbständigen Einrichtungen andere **gesetzliche Regelungen** angewendet werden. Die

26 Vgl VwSlg 12.181 A/1986.

27 Vgl dazu § 88d WRG 1959.

28 Pfau/Matzinger, RFG 2018/4, 12f.

29 Einen ersten Überblick über bestehende Verbände gibt die von der STAT jährlich aktualisierte Liste der Einheiten des Öffentlichen Sektors gem ESVG: <https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschafts-und-oeffentliche-finanzen/oeffentliche-finanzen/oeffentlicher-sektor> (13. 03. 2024).

Kap 1 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen § 1 Geltungsbereich

VRV 2015 nennt beispielhaft die gesetzlichen Regelungen des UGB oder der IFRS. Durch diese Entscheidung kann eine Gebietskörperschaft bei diesen Einrichtungen aus dem Vollarwendungsbereich der VRV 2015 „**hinausoptieren**“ (s Abbildung 3).

Durch das „Opting-Out“ kann eine Gebietskörperschaft für ihre Einrichtungen (lediglich) festlegen, dass die sonst zwingend anzuwendenden Regelungen für die Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse auf Basis der VRV 2015 durch andere gesetzliche Regelungen ersetzt werden. Diese Regelungen müssen jedoch vollständig beachtet werden. Eine **Vermischung** unterschiedlicher Regelungen – dh eine tw Anwendung der **VRV 2015 und anderer gesetzlicher Regelungen** – ist nicht zulässig. Auch die übrigen landesrechtlichen Bestimmungen für die Haushaltsführung – soweit diese nicht Form und Gliederung betreffen – werden durch diese Entscheidung nicht berührt und sind weiterhin zu beachten.

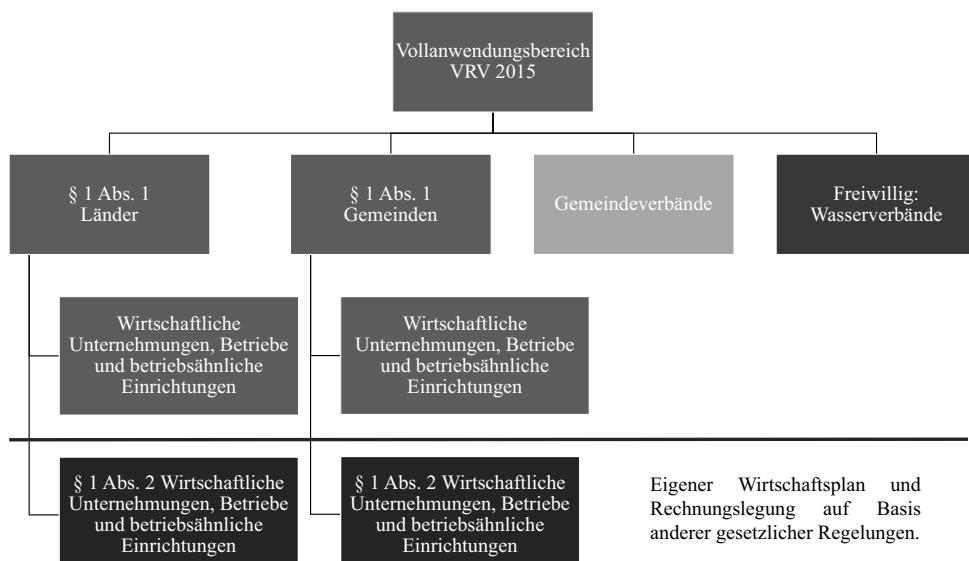


Abbildung 3: Vollarwendungsbereich VRV 2015 – Ausnahmeregelung

- 1.25** Die **Länder können** für ihre wirtschaftlichen Unternehmungen eigenständige Regelungen für die Haushaltsführung, losgelöst von den einschlägigen Bestimmungen für den Landeshaushalt, **festlegen**.
- 1.26** Wirtschaftliche Unternehmungen von **Gemeinden** gem § 1 Abs 2 VRV 2015, die eigene Wirtschaftspläne erstellen und andere gesetzliche Regelungen anwenden, haben die anderen gesetzlichen Regelungen vollinhaltlich anzuwenden.

Hinweis

Davon unberührt sind ggf landesrechtliche Bestimmungen zur Haushaltsführung selbst (zB Zuständigkeiten der Gemeindeorgane, Anordnungswesen und Zahlungsverkehr).